

# RS Vwgh 1999/6/21 94/17/0377

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.1999

## Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

## Norm

BWG 1993 §63 Abs3;

## Rechtssatz

Unter der "Gewährleistung der Funktionsfähigkeit" iSd§ 63 BWG 1993 ist auch nach der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang (§ 6 ABGB) mehr zu verstehen als ein Zustand zu einem bestimmten Zeitpunkt. Hätte der Gesetzgeber tatsächlich eine allein auf einen Stichtag bezogene Betrachtung anordnen wollen, hätte er andere Worte wählen können. Vor allem aber spricht gegen eine solche Auslegung, dass der Zweck der im Dienste der Bankenaufsicht entfalteten Tätigkeit des Bankprüfers ua der Gläubigerschutz ist und überdies auch das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionierenden Bankwesen keine rein statische Betrachtung nahelegt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994170377.X02

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)